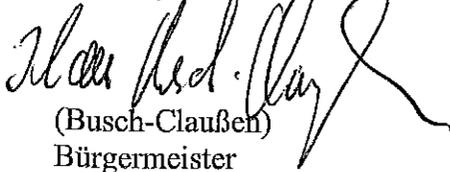


Nutzungsordnung für den Jugendtreff "Crazy House" im "Nindorfer Spieleland"

1. Der Jugendtreff "Crazy House" darf grundsätzlich nur zu den von der Gemeinde Nindorf bestimmten Zeiten von den Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde benutzt werden. Die Gemeinde bestimmt, wer während dieser Zeit die Aufsicht führt.
2. Das Haus und seine Einrichtung sind von allen Nutzern pfleglich zu behandeln. Schäden am Haus und seiner Einrichtung sind möglichst zu vermeiden.
3. Die mit der Aufsicht beauftragte Person hat die Schlüsselgewalt. Sie hat das Gebäude als Erste zu betreten und als Letzte zu verlassen. Bei Beginn der Nutzung hat sie festzustellen, ob Mängel bzw. Schäden an Haus und Einrichtung vorhanden sind. Festgestellte Mängel oder Schäden sind schriftlich festzuhalten und dem Bürgermeister umgehend anzuzeigen.
4. Nach Beendigung der Nutzung hat die aufsichtsführende Person dafür zu sorgen, dass das Haus in einem ordnungsgemäßen Zustand und aufgeräumt wieder verlassen wird.
5. Die Nutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haften der Gemeinde für alle grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden am Gebäude und am Inventar.
6. Für alle Nutzungen des Jugendtreffs gilt die dieser Nutzungsordnung als Anlage 1 beigefügte Hausordnung.
7. Die Hausordnung ist an deutlich sichtbarer Stelle innerhalb des Jugendtreffs auszuhängen.
8. Der Jugendtreff wird außerhalb der unter Nr. 1 genannten Öffnungszeiten Jugendlichen aus der Gemeinde Nindorf für eine private Nutzung unter Einhaltung folgender Regeln überlassen:
 - Der Termin über die private Nutzung ist mit einem dazu vom Bürgermeister Beauftragten frühestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin abzusprechen.
 - Die private Nutzung wird für maximal 20 Personen zugelassen.
 - Die Schlüsselgewalt während der privaten Nutzung wird von dem durch den Bürgermeister Beauftragten wahrgenommen.
 - Dem vom Bürgermeister Beauftragten ist vor Beginn der Nutzung eine vom nutzungsberechtigten Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten unterzeichnete Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Nutzungsordnung zu übergeben.
 - Eine Nutzung des Jugendtreffs durch Erwachsene für Familienfeiern und sonstige private Anlässe ist nicht gestattet.
 - Der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter sind jederzeit berechtigt, während der privaten Nutzung durch Jugendliche Kontrollen durchzuführen und bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung die weitere Nutzung zu untersagen.

Nindorf, den 11.10.2004


(Busch-Claußen)
Bürgermeister



Hausordnung

1. Drogenverbot (Alkohol, Zigaretten etc.)
2. Das Haus muss im sauberen und gepflegten Zustand gehalten werden.
3. Tiere sind im Haus verboten.
4. Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
5. Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
6. Bauliche Veränderungen dürfen nur nach Absprache mit dem Bürgermeister vorgenommen werden.
7. Beim Verlassen bitte Licht ausschalten und abschließen.
8. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher; Schäden sind sofort zu melden.
9. Bei Nichteinhaltung kann die Betreuungsperson Hausverbot aussprechen.

Anlage 2 zur Nutzungsordnung

Verpflichtungserklärung

Für die von mir vorgesehene private Nutzung des Jugendtreffs "Crazy House" im "Nindorfer Spieleland" erkenne ich als nutzungsberechtigte(r) Jugendliche(r) / ich als Erziehungsberechtigte(r) der / des Nutzungsberechtigten an:

1. Die ausgehändigte Nutzungsordnung des Jugendtreffs "Crazy House" wird anerkannt.
2. Das Jugendschutzgesetz wird während der überlassenen Nutzung eingehalten.
3. Ruhestörender Lärm wird während der Nutzung vermieden.
4. Ab 20.00 Uhr wird die Lärmentwicklung durch die Nutzer und durch die benutzten Musikgeräte auf Zimmerlautstärke reduziert.
5. Durch die Nutzung verursachte Schäden am Haus und am Inventar werden der Gemeinde ersetzt.
6. Der Jugendtreff, das Inventar und der das Gebäude umgebende Außenbereich werden von mir bis um 14.00 Uhr an dem auf die Nutzung folgenden Tag in dem Zustand wie übernommen zurückgegeben. Angefallener Müll wird von mir ordnungsgemäß entsorgt.
7. Die zu entrichtende Nutzungsentschädigung in Höhe von 30,-- € (20,-- € Miete + 10,-- € Bearbeitungsaufwand) werden von mir zusammen mit einer Kautions in Höhe von 50,-- € vor Beginn der Nutzung auf das Konto der Amtskasse Meldorf-Land bei der Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30), Konto-Nr.: 100 234 überwiesen bzw. bei der Amtskasse in bar eingezahlt. Die Überweisung bzw. Zahlung des Betrages ist dem Bürgermeister bzw. dem von ihm Beauftragten durch Vorlage eines Überweisungsbeleges bzw. einer Barquittung nachzuweisen.

Die Kautions wird nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückgabe des Jugendtreffs unverzüglich durch die Amtskasse erstattet.

8. Die Hausordnung für den Jugendtreff "Crazy House" wird beachtet.
9. Berechtigte Haftungsansprüche von Teilnehmern an der privaten Nutzung aufgrund von Beschädigung und Diebstahl von persönlichem Eigentum werden der Gemeinde von mir von der Hand gehalten.

Nindorf, den _____

Name des Jugendlichen:

(Unterschrift Jugendlicher)

Adresse des Erziehungsberechtigten:

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

